

# STADT FLÖRSHEIM, STADTTEIL FLÖRSHEIM

## BEBAUUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN "DIE BOIN"



Anschluß Bebauungsplan mit Landschaftsplan "Nord II"

Anschluß Bebauungsplan mit Landschaftsplan "Nord III"

### ZEICHENERKLÄRUNG

#### Festsetzungen

- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Verkehrsfläche - Verkehrsgrün
- Öffentliche Verkehrsfläche - Fuß-/Radweg
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität
- Fläche für Stellplätze
- Fläche für Garagen
- Öffentliche Grünfläche - Spielplatz
- Private Grünfläche - Garten
- Zu erhaltende Einzelbäume
- Zufahrt Tiefgarage
- Nummer des Gebietes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist - Verdachtsfläche
- Hinweise
- Bestehende Gebäude
- Anzupflanzende Einzelbäume im Straßenraum

Der Bebauungsplan "Die Boin" ersetzt innerhalb seiner räumlichen Geltungsbereiche die Festsetzungen der Bebauungspläne "Nord II" und "Nord III" in allen ihren Festsetzungen.

#### Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

##### Gebiet 1

###### Allgemeines Wohngebiet

Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gemäß § 1 Abs. 5 bzw. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

###### Offene Bauweise

Zahl der Vollgeschosse: 2 zwingend

Grundflächenzahl: 0,6

Geschoßflächenzahl: 0,8

Oberirdische Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Unterirdische Garagen (Tiefgaragen) sind generell in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die Anlage von Stellplätzen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist nur in einer Tiefe von maximal 10 m - gemessen vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche aus - zulässig.

Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen sind mit einem Bauschalldämmmaß R'w von mindestens 38 dB auszuführen.

##### Gebiet 2

###### Allgemeines Wohngebiet

Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gemäß § 1 Abs. 5 bzw. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

###### Offene Bauweise

Zahl der Vollgeschosse: mindestens 2, maximal 3

Grundflächenzahl: 0,6

Geschoßflächenzahl: 1,0

Die oberirdische Anlage von Garagen ist nicht zulässig. Unterirdische Garagen (Tiefgaragen) sind generell in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die Anlage von Stellplätzen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist nur in einer Tiefe von maximal 10 m - gemessen vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche aus - zulässig.

Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen sind mit einem Bauschalldämmmaß R'w von mindestens 38 dB auszuführen.

##### Gebiet 3

###### Allgemeines Wohngebiet

Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gemäß § 1 Abs. 5 bzw. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

Je Wohngebäude sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

###### Offene Bauweise

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Zahl der Vollgeschosse: 2 als Höchstgrenze.

Grundflächenzahl: 0,3  
Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, daß die zulässige Grundfläche durch die in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen um bis zu 70 von 100 überschritten werden darf.

Geschoßflächenzahl: 0,6

Garagen sind nur innerhalb der für sie festgesetzten Flächen und in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen sind mit einem Bauschalldämmmaß R'w von mindestens 38 dB auszuführen.

##### Gebiet 4

###### Mischgebiet

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätigkeiten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO unzulässig.

###### Offene Bauweise

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Zahl der Vollgeschosse: mindestens 2, maximal 3

Grundflächenzahl: 0,4  
Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, daß die zulässige Grundfläche durch die in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen um bis zu 70 von 100 überschritten werden darf.

Geschoßflächenzahl: 1,0

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Anlage von Stellplätzen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist nur in einer Tiefe von maximal 30 m - gemessen vom Rand der Weibacher Straße aus - zulässig.

Der in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche vorhandene Laubbaumbestand ist zu erhalten.

Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen sind mit einem Bauschalldämmmaß R'w von mindestens 38 dB auszuführen.

#### Öffentliche Grünfläche - Spielplatz

Auf mindestens 70 % der öffentlichen Grünfläche - Spielplatz ist eine ständige Vegetationsdecke anzulegen und zu unterhalten; eingeschlossen ist dabei eine mindestens 40 %ige Pflanzung aus Laubgehölzen der nachfolgenden Auswahlliste I. Es sind mindestens 10 % Laubbäume zu verwenden. Bei der anzurechnenden Bemessung ist pro Baum eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> und pro Strauch eine Fläche von 2 m<sup>2</sup> anzunehmen.

#### Auswahlliste I:

- |                        |                          |
|------------------------|--------------------------|
| (A) Acer campestre     | - Feld-Ahorn             |
| (B) Acer platanoides   | - Spitz-Ahorn            |
| Amelanchier ovalis     | - Gemeine Felsenbirne    |
| (B) Carpinus betulus   | - Hainbuche              |
| Cornus mas             | - Kornelkirsche          |
| Corylus avellana       | - Haselnuß               |
| (B) Fraxinus excelsior | - Esche                  |
| Hamelis mollis         | - Zauberfuß              |
| (B) Juglans regia      | - Walnuß                 |
| Potentilla fruticosa   | - Fünffingerstrauch      |
| (B) Prunus avium       | - Vogelkirsche           |
| Prunus spinosa         | - Schlehe                |
| (B) Quercus robur      | - Stiel-Eiche            |
| Rosa arvensis          | - Feld-Rose              |
| Rosa canina            | - Hunds-Rose             |
| Ribes alpinum          | - Alpen-Johannisbeere    |
| Ribes nigrum           | - Schwarze Johannisbeere |
| Rubus fruticosus       | - Rote Brombeere         |
| Rubus idaeus           | - Himbeere               |
| (B) Salix caprea       | - Salweide               |
| (B) Sambucus nigra     | - Schwarzer Holunder     |
| (B) Sorbus domestica   | - Speierling             |
| Tilia cordata          | - Winterlinde            |
- Hochstämmige Obstbäume  
(B) = Baum

#### Öffentliche Verkehrsfläche - Verkehrsgrün

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche - Verkehrsgrün ist zu mindestens 90 % eine ständige Vegetationsdecke anzulegen und im Bestand zu unterhalten.

#### Anzupflanzende Einzelbäume innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind Laubbäume aus nachfolgender Auswahlliste II anzupflanzen und zu unterhalten.

#### Auswahlliste II:

- |                     |                          |
|---------------------|--------------------------|
| Großkronige Bäume:  |                          |
| Fraxinus excelsior  | - Esche                  |
| Quercus robur       | - Stiel-Eiche            |
| Ulmus hybr. Regal   | - Hybrid-Ulme Regal      |
| Kleinkronige Bäume: |                          |
| Acer platanoides    | - Kugelspitzahorn        |
| Carpinus betulus    | - Sauten-Hainbuche       |
| Corylus colurna     | - Baumhasel              |
| Pyrus calleryana    | - Chinesische Wild-Birne |
| Tilia cordata       | - Winterlinde            |

#### Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 HBO

##### Zulässige Dachform:

Satteldach, versetztes Pultdach (Versatz maximal 1,5 m), in Gebiet 3 auch Walmdach, in Gebiet 4 zusätzlich Hansarddach

Für Garagengebäude sind Flachdächer ausnahmsweise zulässig, wenn diese vollständig begrünt werden.

##### Zulässige Dachneigung:

Mindestens 30° bis höchstens 45°, in Gebiet 4 bis 55°

##### Zulässige Dacheindeckung:

Rot bis rotbraune Dachziegel oder -steine

##### Sockelhöhe:

Die maximale Höhe von Haussockeln beträgt 0,5 m über Oberkante Straße, gemessen in der Fahrbahnmittlinie.

#### Außenwandgestaltung:

Haussockel sind in einem dunkleren Farbton von den Fassadenfarben abzusetzen. Sockelverbindungen aus Keramik, Mosaik, Glas oder sonstigem lasierten Material aus Metall, Waschbeton, Kunststoff und Asbestzement sind nicht zulässig.

#### Grundstücksfreiflächen

##### Gebiete 1 und 2:

Mindestens 40 % der Baugrundstücksfreiflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 15 % dieser Grünflächen sind mit Gehölzen der Auswahlliste I zu bepflanzen. Bei allen vorzunehmenden Gehölzpflanzungen darf der Anteil von Baumarten 15 % nicht unterschreiten. Bei der anzurechnenden Bemessung ist pro Baum eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> und pro Strauch eine Fläche von 2 m<sup>2</sup> anzunehmen.

Die auf dem Baugrundstück notwendigen Wege sind wasser-durchlässig zu befestigen.

##### Gebiete 3 und 4:

Innerhalb des Gebietes 3 sind mindestens 50 % und innerhalb des Gebietes 4 mindestens 30 % der Baugrundstücksfreifläche als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 20 % dieser Grünflächen sind mit Gehölzen der Auswahlliste I zu bepflanzen. Bei allen vorzunehmenden Gehölzpflanzungen darf der Anteil von Baumarten 15 % nicht unterschreiten. Bei der anzurechnenden Bemessung ist pro Baum eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> und pro Strauch eine Fläche von 2 m<sup>2</sup> anzunehmen.

Die auf dem Baugrundstück notwendigen Wege sind wasser-durchlässig zu befestigen.

#### Einfriedigung:

Die maximale Höhe der straßenseitigen Einfriedigungen beträgt 0,8 m, in Gebiet 4 bis 1,20 m.

Die maximale Höhe der rückwärtigen und seitlichen Grundstückseinfriedigungen beträgt 1,50 m. Die rückwärtigen und seitlichen Grundstückseinfriedigungen sind aus durchsichtigen Materialien und bzw. oder aus Laubgehölzhecken auszuführen.

#### Hinweise und Empfehlungen

##### Regenwassererhaltung:

Zur Gartenbewässerung sollten Regenwasserzisternen angelegt werden, um den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren.

##### Gehölzsicherung:

Die zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind während der Baumaßnahme entsprechend der DIN 18920 zu schützen.

##### Meldepflicht von Bodendenkmälern

Bei Fund oder Entdeckung von Bodendenkmälern sind die Bestimmungen des § 20 Hess. Denkmalschutzgesetz zu beachten.

##### Energieeinsparung

Zur Einsparung von Energie wird die Nutzung von Sonnenenergie z.B. auch Solaranlagen empfohlen.

**GEÄNDERT** **ERGÄNZT**  
Durch Bebauungsplan Nr. *Die Boin A. Nord*  
Rechtskraft am: *17.05.2000*

Rechtskräftig am **8.06.1995**

#### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, BGBl. I S. 2253
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, BGBl. I S. 132
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993, BGBl. I S. 466 ff.
- § 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1992, GVBl. 1992 I S. 534
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1993, GVBl. I S. 655

#### Verfahrensvermerke

##### Offenlegung

Offengelegt in der Zeit vom 14.09.94 bis 14.10.94.

##### Beschluß

Als Satzung gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 15.12.94.

**31. Jan. 1995**

Datum

Unterschrift

##### Prüfung des Katasterstandes

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

**30. Jan. 1995**

Datum

Unterschrift

##### Bekanntmachung

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am ortsüblich bekanntgemacht.

Datum

Unterschrift

Genehmigt mit Nebenbestimmung  
Verfügung vom *28.1.1995*  
Az.: IV 34-67/4407-Flächenn-26-  
Regierungspräsidium Darmstadt  
im Auftrag  
*M. an d.*



#### Übersichtsplan M. 1:5000



**PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU**  
DIPL.-ING. ARCH. J. BASAN  
DIPL.-ING. H. NEUMANN  
DIPL.-ING. E. BAUER  
**GROSS-ZIMMERN**  
IM RAUHEN SEE 1  
TEL. 06071 49333

**STADT FLÖRSHEIM**  
STADTTEIL FLÖRSHEIM

BEBAUUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN  
"DIE BOIN"

MASSTAB 1:1000  
AUFTRAGS-NR. 79-B-49

ENTWURF AUGUST 1994  
GEÄNDERT DEZ. 1994

# Stadt Flörsheim am Main, Stadtteil Flörsheim am Main

## Bebauungsplan „Die Boin, 1. Änderungsplan“



Dieser 1. Änderungsplan gemäß § 13 BauGB trifft nur die nachfolgenden zeichnerischen Festsetzungen. Alle übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit Landschaftsplan „Die Boin“ gelten weiter.

### Zeichenerklärung

#### Festsetzungen

-  Überbaubare Grundstücksfläche
-  Nicht überbaubare Grundstücksfläche
-  Baugrenze
-  Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität
-  Nummer des Gebietes
-  Grenze des Geltungsbereiches des 1. Änderungsplanes

#### Hinweise

-  Bestehendes Gebäude

Um Unfälle oder eine Gefährdung der Energieversorgung auszuschließen, ist allen mit Erd- und Straßenbauarbeiten beauftragten Firmen zwingend zur Auflage zu machen, vor Beginn von Arbeiten die Bestandspläne der Main-Kraftwerke AG bezüglich verlegter Erdkabel einzusehen.

### Verfahrensvermerke

#### Offenlegung

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 22.11.99 bis 23.12.99

#### Beschluss

Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 28.02.2000

17. Mai 2000  
Datum



Bürgermeister  
Unterschrift

#### Prüfung des Katasterstandes

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen, die Bezeichnungen der Flurstücke und der Gebäudebestand mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters innerhalb des Geltungsbereiches nach dem Stand vom über-einstimmen.

17. April 2000  
Datum



Der Landrat des  
Main - Taunus - Kreises  
Katasteramt  
Im Auftrag  
Lehr  
Unterschrift  
Vermessungsdirektor

#### Bekanntmachung

Der Beschluß des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am 16. Mai 2000 ortsüblich bekanntgemacht.

17. Mai 2000  
Datum



Bürgermeister  
Unterschrift

### Rechtsgrundlagen

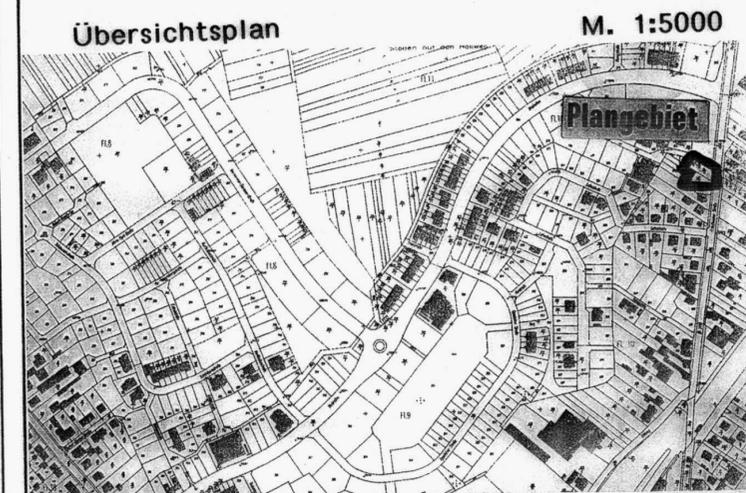
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1992, GVBl. I S. 534

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.1993, GVBl. I S. 655, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 17.12.1998, GVBl. I S. 567

Rechtskräftig am 17.05.2000



planungsbüro  
für städtebau  
dipl.-ing. arch. j. basan  
dipl.-ing. h. neumann  
dipl.-ing. e. bauer

64846 groß-zimmern  
im rauhen see 1  
tel.: 0 60 71 / 4 93 33  
fax: 0 60 71 / 4 93 59

Stadt Flörsheim am Main  
Stadtteil Flörsheim am Main

Bebauungsplan  
„Die Boin, 1. Änderungsplan“

Maßstab: 1 : 1.000

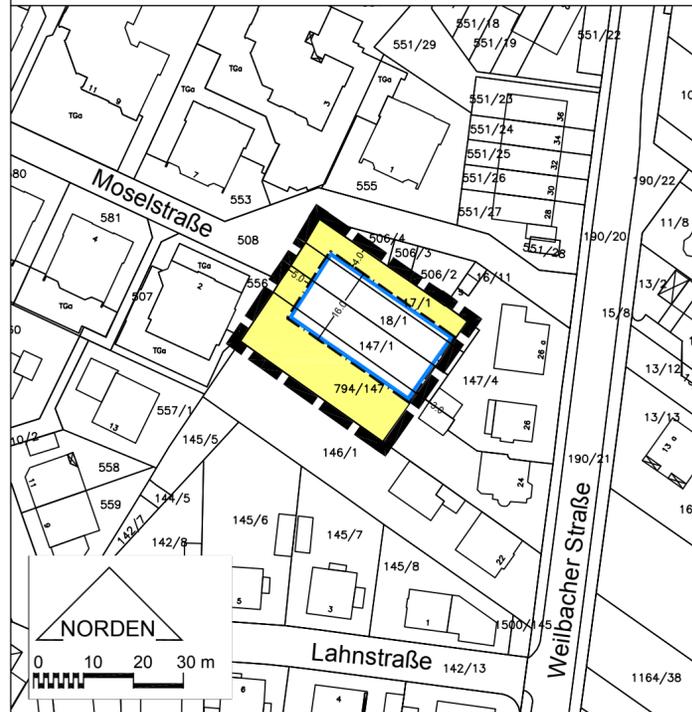
Entwurf: September 1999

Auftrags-Nr.: P990048-P

Geändert: Februar 2000

# Stadt Flörsheim am Main

# Bebauungsplan "Die Boin, 2. Änderung"



Der Bebauungsplan "Die Boin, 2. Änderung" ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den Bebauungsplan "Die Boin" in allen seinen Festsetzungen.

## Zeichenerklärung

### Festsetzungen

-  Überbaubare Grundstücksfläche
-  Nicht überbaubare Grundstücksfläche
-  Baugrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

### Allgemeines Wohngebiet

Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Grundflächenzahl (GRZ): 0,4  
Geschossflächenzahl (GFZ): 1,0  
Zahl der Vollgeschosse: II - III

Bauweise: offen

Die zulässige Gebäudehöhe beträgt maximal 13,0 m bezogen auf die Fahrbahnoberkante der Moselstraße.

Die Errichtung von unterirdischen Garagen (Tiefgaragen) und Terrassen ist generell in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen sind in einem Bauschalldämm-mass R'w von mindestens 38 dB auszuführen.

## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, GVBl. I S. 142

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2002, GVBl. I S. 274

## Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 HBO

### Zulässige Dachform:

Satteldach, Pultdach und versetztes Pultdach (Versatz maximal 1,5 m). Für Garagengebäude sind Flachdächer ausnahmsweise zulässig, wenn diese vollständig begrünt sind.

### Zulässige Dachneigung:

Mindestens 20° bis höchstens 45°

### Sockelhöhe:

Die maximale Höhe von Haussockeln beträgt 0,5 m über der Oberkante Straße, gemessen in Fahrbahnmitte.

### Außenwandgestaltung:

Haussockel sind in einem dunkleren Farbton von den Fassadenfarben abzusetzen. Sockelverblendungen aus Keramik, Mosaik, Glas oder sonstigem lasierten Material, aus Metall, Waschbeton, Kunststoff oder Asbestzement sind nicht zulässig.

### Einfriedigung:

Die maximale Höhe der straßenseitigen Einfriedigung beträgt 0,8 m. Die maximale Höhe der rückwärtigen und seitlichen Grundstückseinfriedigungen beträgt 1,50 m. Die rückwärtigen und seitlichen Grundstückseinfriedigungen sind aus durchsichtigen Materialien und bzw. oder aus Laubgehölzhecken auszuführen.

### Grundstücksfreiflächen:

Mindestens 40% der Baugrundstücksfläche sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 20% dieser Grünflächen sind mit Gehölzen der Auswahlliste I zu bepflanzen. Bei allen vorzunehmenden Gehölzpflanzungen darf der Anteil von Baumarten 15% nicht unterschreiten. Bei der anzurechnenden Bemessung ist pro Baum eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> und pro Strauch eine Fläche von 2 m<sup>2</sup> anzunehmen.

Die auf dem Baugrundstück notwendigen Wege sind wasserdurchlässig zu befestigen.

### Auswahlliste I:

- (B) Acer campestre - Feldahorn
- (B) Acer platanoides - Spitz-Ahorn
- Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne
- (B) Carpinus betulus - Hainbuche
- Cornus mas - Kornelkirsche
- Corylus avellana - Haselnuß
- (B) Fraxinus excelsior - Esche
- Hammamelis mollis - Zaubernuß
- (B) Hunglans regia - Walnuß
- Potentilla fruticosa - Fünffingerstrauch
- (B) Prunus avium - Vogelkirsche
- Prunus spinosa - Schlehe
- (B) Quercus robur - Stiel-Eiche
- Rosa arvensis - Feld-Rose
- Rosa canina - Hunds-Rose
- Ribes alpinum - Alpen-Johannisbeere
- Ribes nigrum - Schwarze Johannisbeere
- Rubus fruticosus - Wilde Brombeere
- Rubus idaeus - Himbeere
- (B) Salix caprea - Salweide
- Sambus nigra - Schwarzer Holunder
- (B) Sorbus domestica - Speierling
- (B) Tilia cordata - Winterlinde

- Hochstämmige Obstbäume
- (B) = Baum

## Verfahrensvermerke

### Aufstellung

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.11.2009

### Offenlegung

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 03.05.2010 bis 04.06.2010

### Beschluss

Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 07.10.2010

Datum

Unterschrift

### Katasterstand

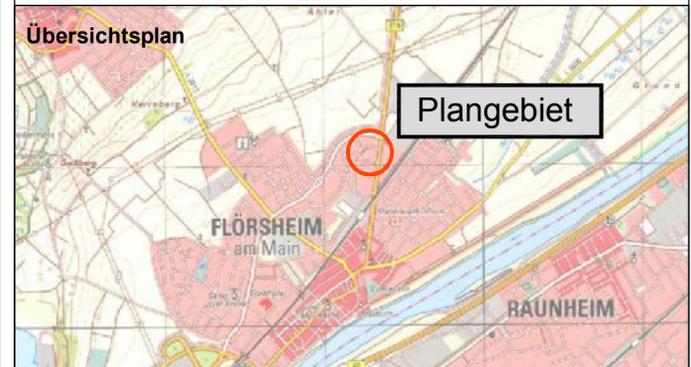
Stand der Planunterlagen: 01 / 2010

### Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am ortsüblich bekannt gemacht.

Datum

Unterschrift



Stadt Flörsheim am Main  
Stadtteil Flörsheim am Main  
Bebauungsplan "Die Boin, 2. Änderung"

Maßstab: 1:1000  
Auftrags-Nr.: P A90063-P

Entwurf: Februar 2010  
Geändert: Oktober 2010

**planungsbüro für städtebau**  
görringer\_hoffmann\_bauer

64846 groß-zimmern  
im rauhen see 1  
i.A. Heintz

tel.: 06071/49333  
fax: 06071/49359  
e-mail: bnb@gelis.de